

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Salzhemmendorf außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 26 u. 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S.233), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), alle Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Salzhemmendorf als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm), auch durch automatische Brandmeldeanlagen,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

**§ 3****Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 bezeichneten entgeltlichen Pflichtaufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen u. ä.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Bergung und Einfangen von Tieren, Umsetzen bzw. Entfernen von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern, überfluteten Räumen u.ä.,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,

**§ 4****Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung zu Buchstabe
  - a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
  - c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 5****Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren, werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit). Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge in Form eines pauschalierten Stundensatzes gehören Kosten für Abschreibung, Kraftstoff, Haftpflichtversicherung, regelmäßige Wartungs- u. Prüfungskosten.
- (3) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz und die Gebühr für eine Stunde erhoben.
- (4) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrangehörigen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage des für die Leistungserbringung notwendigen Aufwandes berechnet.
- (5) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage festgelegt sind, werden diese analog zu gleichwertigen Leistungen bzw. Selbstkosten berechnet.

**§ 6****Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der unbeschädigten Geräte.

Damit entsteht die Kosten- bzw. Gebührenschuld.

**§ 7****Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8****Billigkeitsmaßnahmen, Kosten- und Gebührenbefreiung**

Der Flecken Salzhemmendorf kann von der Erhebung des Kostensatzes oder der Gebühren ganz oder teilweise absehen wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 9****Haftung**

Der Flecken Salzhemmendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 10****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.06.1995 außer Kraft.

Salzhemmendorf, 13. Dezember 2007

Flecken Salzhemmendorf  
Der Bürgermeister



Kempe

**Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung des Fleckens Salzhemmendorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Salzhemmendorf außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben**

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Leistungspreis
-------------------------------	-------------------------------	---------------------	----------------

<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
1.1	Feuerwehrangehöriger werktags	je halbe Stunde	10,00 €
1.2	Feuerwehrangehöriger im Nachteinsatz (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	je halbe Stunde	15,00 €
1.3	Feuerwehrangehöriger an Sonn- und Feiertagen	je halbe Stunde	15,00 €
1.4	Feuerwehrangehöriger bei Gestellung von Brandsicherheitswachen	je halbe Stunde	5,00 €
1.5	Verpflegung pro Person bei einer Einsatzdauer		
1.5.1	von 3 – 5 Stunden	einmalig/Einsatz	4,00 €
1.5.2	über 5 Stunden	einmalig/Einsatz	10,00 €

<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	je halbe Stunde	18,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/LF 10	je halbe Stunde	25,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16	je halbe Stunde	30,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 8	je halbe Stunde	30,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16	je halbe Stunde	35,00 €
2.6	Rüstwagen RW 1	je halbe Stunde	50,00 €
2.7	Einsatzleitwagen ELW	je halbe Stunde	15,00 €
2.8	Mannschaftstransportwagen MTW	je halbe Stunde	10,00 €
2.9	Sonstige Fahrzeuge (Anhänger etc.)	je halbe Stunde	10,00 €

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Leistungspreis
-------------------------------	-------------------------------	---------------------	----------------

<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)</b>		
<b>3.1</b>	<b>Arbeitsgerät, Handwerkzeug, Messgerät</b>		
3.1.1	Tragkraftspritze inkl. Schläuche	je halbe Stunde	12,50 €
3.1.2	Motorkettensäge, Spreizer, Rettungsschere	je halbe Stunde	8,50 €
3.1.3	Atemschutzgerät inkl. Füllung	je halbe Stunde	10,00 €
3.1.4	Be- und Entlüftungsgerät	je halbe Stunde	3,50 €
3.1.5	Kübelspritze	je halbe Stunde	2,50 €
3.1.6	Ölsperren	je Teil	4,00 €
3.1.7	Druckschläuche bei Einzelabgabe	je Stück	2,50 €
3.1.8	Winden, Kettenzüge	je halbe Stunde	2,00 €
3.1.9	Sonstiges	je halbe Stunde	1,00 €
<b>3.2</b>	<b>Elektronische Ausrüstung, Beleuchtungs- Signal- und Fernmeldegerät</b>		
3.2.1	Notstromaggregat inkl. Zubehör	je halbe Stunde	8,50 €
3.2.2	Scheinwerfer	je halbe Stunde	2,00 €
3.2.3	Handscheinwerfer	je halbe Stunde	1,50 €
3.2.4	Sonstiges	je halbe Stunde	1,00 €
<b>3.3</b>	<b>Rettungsgerät</b>		
3.3.1	Steck- bzw. Schiebeleiter	je halbe Stunde	3,50 €

<b>4.</b>	<b>Verbrauchsmaterialien</b>		
4.1	Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel pp.) und etwaige Entsorgungskosten werden zum jeweils gültigen Selbstkostenpreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.		
4.2	Wasser aus dem Leitungsnetz zu dem jeweils gültigen Preis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.		

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Leistungspreis
-------------------------------	-------------------------------	---------------------	----------------

<b>5.</b>	<b>Fehllarme</b>		
5.1	Missbräuchliche Alarmierung (Unfugalarm)		
	Berechnung der entstandenen Gesamtkosten entsprechend der Tarifnummern 1. – 3.		
5.2	bei Brandmeldeanlagen	pauschal	250,00 €

<b>6.</b>	<b>Allgemeine Anmerkungen</b>		
6.1	Mit den vorstehenden Sätzen werden soweit nicht anderes bestimmt, die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle mit abgegolten.		
6.2	Beim Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Gemeindegrenze sind je gefahrenen Kilometer (gerechnet ab der Gemeindegrenze) zusätzlich 1,00 € für Kraftstoff- und Ölverbrauch zu berechnen.		
6.3	Auslagenersatz für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung und Nutzung von nicht bei der Freiwilligen Feuerwehr vorgehaltenem Gerät und Material erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Rechnungslegung.		
6.4	Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.		